

Marktgemeinde Abtenau
Markt 1
5441 Abtenau



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30203-201/2786/20-2026

Datum
14.10.2026

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 5 7599-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Monika Strasser
Telefon +43 5 7599-6042

Allgemeine Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit

Quehenberger Günter Ing.

Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 15.07.2025, Zahl: 30203-201/2786/14-2025 bewilligten vollbiologischen Abwasserreinigungsanlage zur Entsorgung der häuslichen Abwässer des auf Grundstück 296/2, KG Rigaus bestehenden Objektes.

Dazu findet am

Donnerstag, den 05.11.2026 um 11:00 Uhr

mit **Zusammentritt** der Verhandlungsteilnehmer **an Ort und Stelle** eine mündliche Verhandlung statt.

Rechtsgrundlagen

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
§§ 98, 32, des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF

Sie können als angeführte(r) Beteiligte(r), sowie allfällige der Behörde nicht bekannte Beteiligte, persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle eine(n) Bevollmächtigte(n) entsenden.

salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau
Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290710
Erste Bank AG | BIC GIBAATWWXXX | IBAN AT202011150153840201 | UID ATU36796400

Bevollmächtigte können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigten von Beteiligten müssen mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Abs 2 iVm Abs 1 des AVG 1991 zur Folge, dass Personen, die diese Verständigung rechtzeitig erhalten haben, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Vortag der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Schwarzstraße 14, Zimmer 3025, während der Amtsstunden auf. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist gemäß § 63 Abs 2 AVG 1991 eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für die Bezirkshauptfrau
Monika Strasser

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Ing. Günter Quehenberger, Rigaus 32, 5441 Abtenau, Zustellung (dual, behörtl.)
2. Fuchs klärt OG, Pfunerweg 45, 5600 St. Johann im Pongau, Zustellung (dual, behörtl.)
3. Marktgemeinde Abtenau, Markt 1, 5441 Abtenau, zum Anschlag einer Verhandlungsausschreibung an der Amtstafel und nachweislichen Verständigung der in der Anberaumung nicht angeführten, dort jedoch bekannten Parteien, die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und allfällige Verständigungsnachweise sind vom Vertreter der Gemeinde der Verhandlungsleiterin zu übergeben, E-Mail
4. ÖBf Forstbetrieb Flachgau-Tennengau, Österreichische Bundesforste AG, Markt 14, 5441 Abtenau, als Vertreterin der Eigentümerin des Grundstücks 308/1, KG Rigaus, E-Mail
5. Stift St. Peter - Stiftskämmerei, zH Herrn Alexander Gastberger, St. Petersbezirk 1, 5020 Salzburg, als Fischereirechtsinhaber, E-Mail
6. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Pongau, Flachgau und Tennengau, Bergheimerstraße 57, 5021 Salzburg, als gewässerbetreuende Dienststelle, E-Mail
7. Wasserverband Salzburger Becken, Aupoint 15, 5101 Bergheim, E-Mail
8. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern

9. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, mit der Bitte um Entsendung von Herrn Ing. Christoph Wilburg als wasserbautechnischen Amtssachverständigen, Intern
10. Amtstafel / Kundmachungen unter www.salzburg.gv.at (BH Hallein), E-Mail



MARKTGEMEINDE ABTENAU

Angeschlagen und veröffentlicht am: 15. Oktober 2026

Abgenommen am: 05. November 2026

